

Mediatisierten namentlich behalten: mittlere und niedere Zivil- und Kriminaljurisdiktion, Forstgerichtbarkeit und -Polizei, Jagd- und Fischereirecht, Bergregal, Zehnten und andere Reallasten, sowie das Patronat. 3. In Kriminalsachen sollten sie nur durch ein *judicium parium* gerichtet werden können, das die Rheinbundsakte historisch unrichtig*, als *droit d'austrégue* bezeichnet. Vermögenskonfiskationen sollten gegen sie nicht verhängt werden dürfen⁸⁴. 4. Es sollte ihnen freistehen, ihren Wohnsitz in jedem zu dem Rheinbunde gehörigen oder mit demselben verbündeten Staate zu nehmen und dort ihre Kapitalien und Renten zu beziehen, ohne dafür einer Abgabe unterworfen zu sein⁸⁵.

Der Rheinbund war kein Rechtsnachfolger des deutschen Reiches. Er hatte sich bereits gebildet, ehe das deutsche Reich zu existieren aufhörte, und die zu ihm gehörigen Länder umfaßten nur einen kleinen Teil des bisherigen Reichsgebietes. Es bestand daher auch keinerlei Verpflichtung des Rheinbundes, für die Schulden des Reiches oder die Ansprüche der Reichsbeamten einzutreten, und in der Tat enthält die Rheinbundsakte über diese Gegenstände keine Bestimmungen. Dagegen übernahmen die Rheinbundstaaten ausdrücklich die Zahlung der Kreisschulden und derjenigen Pensionen und Renten, welche durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, namentlich für verlorene Pfründen auf dem linken Rheinufer, festgesetzt waren⁸⁶.

Die Rheinbundsfürsten verzichteten gegenseitig auf alle diejenigen Rechte, welche einem derselben im Gebiete des anderen zustanden. Vorbehalten wurden nur die eventuellen Sukzessionsrechte für den Fall, daß das regierende Haus oder die regierende Linie erlöschen sollte⁸⁷. Die Absicht dieses Verzichtes war, alles zu besitzigen, was mit der neu erworbenen Souveränität im Widerspruch stand. Deshalb bezog er sich auch nur auf öffentliche, nicht auf Privatrechte. Lehnsherrliche Rechte waren in demselben einbegriffen, soweit staatsrechtliche Befugnisse den Gegenstand der Belehnung bildeten. Dagegen konnte die Lehnsherrschaft über bloße Privatgüter durch den Verzicht nicht als aufgehoben gelten. Die Rheinbundsfürsten inter-

* Denn die Austräge des alten Reichsrechts (oben § 23), welche hier französisch als „*austrégue*“ erscheinen, waren etwas ganz anderes gewesen als diese Patzgerichte der Rh. B. A. Sie stellten nicht, wie letztere, einen den ordentlichen Richter anschließenden privilegierten Gerichtsstand dar, sondern waren nur eine vor Beschreitung des ordentlichen Prozesses anzurufende Stühleinstantz.

⁸⁴ Rh. B. A. Art. 28.

⁸⁵ Rh. B. A. Art. 31.

⁸⁶ Rh. B. A. Art. 2 u. 29.

⁸⁷ Rh. B. A. Art. 34. Vgl. A. Breslauer, Zur Interpretation des 34. (sogenannten Verzichte-) Artikels der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806, Breslau 1878.